

Erläuterungen zur notwendigen Satzungsänderung 2012:

Die Islandpferdefreunde Hildesheimer Wald e.V. möchten zur weiteren Förderung und Unterstützung der Vereinsjugend eine eigene Jugendordnung einführen. Nur so wird es beispielsweise in Zukunft möglich sein, als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zu diesem Zweck weitere Fördergelder zu erhalten. Zu diesem Zweck ist es vorgeschrieben, die noch zu beschließende Jugendordnung in der Satzung zu verankern.

Aus diesem Grund sind folgende Satzungsänderungen erforderlich (geänderte Textpassagen sind unterstrichen):

alte Fassung	geplante Änderung
(bisher nicht enthalten)	einzufragen als neuer § 11 – Eigenständigkeit der Vereinsjugend Die Eigenständigkeit der Vereinsjugend wird in der Jugendordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die von der Vereinsjugend nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter sind Mitglieder des Hauptvorstandes des Vereins und haben dort eine gemeinsame Stimme. (Die bisherigen §§ 11 und 12 verschieben sich daher nach hinten und werden zu §12 und § 13)

Zur weiteren Verankerung in der Satzung sind zusätzlich einige redaktionelle Änderungen erforderlich:

alte Fassung	geplante Änderung
§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung entscheidet über: <ul style="list-style-type: none">- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes- die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für 2 Jahre gewählt werden- die Jahresergebnisrechnung- die Entlastung des Vorstandes- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins- die Anträge wie vorgesehen Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.	§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung entscheidet über: <ul style="list-style-type: none">- die Wahl des geschäftsführenden <u>und des erweiterten</u> Vorstandes- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für jeweils 2 Jahre <u>wechseljährig</u> gewählt werden- die Jahresergebnisrechnung- die Entlastung des Vorstandes- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins- <u>den Beschluss von Ordnungen</u>- die Anträge wie vorgesehen Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden <u>stimmberechtigten</u> Mitglieder.
§ 9 – Geschäftsführender Vorstand Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart, die jeweils das 21. Lebensjahr erreicht haben müssen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: <ol style="list-style-type: none">1. der 1. Vorsitzende2. der 2. Vorsitzende	§ 9 – Geschäftsführender und erweiterter Vorstand <u>Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB geleitet. Er muss aus drei Personen bestehen, die jeweils das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</u> Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: <ol style="list-style-type: none">1. der 1. Vorsitzende2. der 2. Vorsitzende

3. der Kassenwart.

Dieser geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch einen erweiterten Vorstand, der aus bis zu sechs Mitgliedern besteht:

1. der Freizeitwart
2. der Zuchtwart
3. der Jugendwart
4. der Sportwart
5. der Öffentlichkeitswart
6. der Ausbildungswart.

Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Der Leiter der Geschäftsstelle muss weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

3. der Kassenwart.

Dieser geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch einen erweiterten Vorstand:

1. der Freizeitwart
2. der Zuchtwart
3. der Jugendwart
4. der Sportwart
5. der Öffentlichkeitswart
6. der Ausbildungswart
7. die Jugendvertretung.

Beide bilden den Hauptvorstand des Vereins.

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden mit Ausnahme der Jugendvertretung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wechseljährig gewählt (d.h. 1. Vorsitzender und Kassenwart sowie die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder und 2. Vorsitzender und die andere Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder im jährlichen Wechsel). Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Jugendvertretung wird in der Jugendordnung geregelt. Jugendvertreter haben im Hauptvorstand eine gemeinsame Stimme.

Der Leiter der Geschäftsstelle muss weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Wahlperiodendauer durchzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand wie auch der Hauptvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes wie auch des Hauptvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. (Hinweis: Eine Ordnung, also auch die geplante Jugendordnung, kann wie alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.)

Die vollständigen Wortlaute sind auf der Homepage www.ipf-hi.de veröffentlicht und können darüber hinaus in schriftlicher Form bei Bedarf bei jedem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle angefordert werden.